

183/A XX.GP

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Petrovic, Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten geändert werden

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

### **Artikel I**

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 257/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

“Österreichische Hochschülerschaft

§ 1. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihr gehören die ordentlichen und außerordentlichen Hörer an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung an.

(2) Die ordentlichen Hörer sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach dem Stichtag, der sieben Wochen vor dein ersten Wahltag liegt.

2. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Im § 4 Abs. wird “Abs. 2 lit. b bis f “durch” Abs. 2 lit. b bis e" ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 8 entfällt die Wortfolge “und Hörerversammlungen”.

5. § 7 Abs. 4 lit. a lautet:

“a) die Entsendung Lind Abberufung von Studentenvertreter/inne/n in akademischen Behörden der Fakultät (Abteilung) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;”

6. § Abs. 7 lautet:

“(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§13 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 52 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGB1 Nr. 25/1988) eine Meisterklassenvertretung oder eine Klassenvertretung oder eine Meisterschulvertretung einzurichten. Diese führen die Bezeichnung “Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretung” mit einem die Zugehörigkeit zur Meisterklasse, Klasse oder Meisterschule kennzeichnenden Zusatz. Auf Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.”

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Die Einberufung und der Ablauf ist in der Geschäftsordnung des jeweiligen Hauptausschusses zu regeln.”

8. § 13 Abs. 2 lautet:

“(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden (Kollegialorgane) und deren Unterkommissionen sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die zu entsendenden Studentenvertreter sind von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmen. Bei der Entsendung ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.”

9. Im § 13 Abs. 4 wird das Zitat “Studienförderungsgesetz 1983” durch das Zitat “Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr.305,” ersetzt.

10. § 15 Abs. 5 lautet:

“(5) Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr.471, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. § 22 NRWO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verurteilung jedes Erkenntnis nichtösterreichischer Rechtssprechungsorgane anzusehen ist, das aufgrund einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen ausgesprochen wurde, sofern diese strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist.”

11. § 15 Abs. 6 lautet:

“(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen.”

12. Im § 15 Abs. 7 wird das Zitat “Nationalrats-Wahlordnung 1971” durch das Zitat “Nationalrats-Wahlordnung 1992” ersetzt.

13. Im § 16 Abs. 6 lit. i wird das Wort “Ersatzmänner” durch das Wort “Ersatzpersonen” ersetzt.

14. § 16 Abs. 10 lautet:

“(10) Die Wahlkommissionen sind befugt, zur Besorgung der im Abs. 6 lit. c und d genannten Aufgaben Unterkommissionen zu bestellen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen. Unterkommissionen sind insbesondere dann vorzusehen, wenn ein Standort, an dem mindestens 500 Studierende wahlberechtigt sind, mehr als 2000 Meter von der nächstgelegenen Wahl- bzw. Unterkommission entfernt ist. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt.”

15. Im § 21 Abs. 7 vierter Satz wird das Zitat “Einkommensteuergesetz 1972” durch das Zitat “Einkommensteuergesetz 1988” ersetzt.

16. § 25 entfällt, der bisherige § 24a erhält die Bezeichnung “§ 25”.

17. Der bisherige § 26 erhält die Absatzbezeichnung “(1)”. Der zweite Satz entfällt. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 2. angefügt:

“(2) § 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 5 bis 7, § 16 Abs. 6 und 10, § 21 Abs. 7 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. ./1995 treten mit 1.1.1997 in Kraft.”

## **Artikel II**

Artikel II des Bundesgesetzes BGBI. NR. 141/1978, Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr.482/1980, Artikel II des Bundesgesetzes BGBI. Nr.390/1986 und Artikel II des Bundesgesetzes BGBI. Nr.118/1991 treten gleichzeitig außer Kraft.

## **Artikel III**

§ 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBI. Nr.57/1979 tritt mit 1.1.1997 außer Kraft.

**Begründung:****Problem:**

Die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind nach der derzeitigen Rechtslage vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nicht österreichische Staatsangehörige oder gleichgestellte Südtiroler sind.

**Ziel:**

Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

**Alternative:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Konformität**

Gegeben.

**Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

Im Jahre 1973 wurde durch die Erlassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973) eine gesetzliche Vertretungseinrichtung für Studierende geschaffen.

Die Ursprungsfassung wurde bislang mehrmals, so in den Jahren 1975, 1978, 1980, 1981, 1986, 1991 und 1993 novelliert und den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt.

Hauptschwerpunkt des nunmehrigen Entwurfes ist die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsangehörigkeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes stellt eine langjährige Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft dar und wird grundsätzlich von sämtlichen in der Österreichischen Hochschülerschaft vertretenen Fraktionen seit Jahren massiv gefordert.

Die Änderung der Bestimmungen hinsichtlich des passiven Wahlrechtes ist nach dem Beitritt Österreichs zur EU und der damit verbundenen Geltung der Bestimmung des EWG-Vertrages auch für Österreich notwendig geworden. Die derzeitige Regelung, wonach ein

Teil der EU-Bürger/innen (nämlich die Südtiroler) passiv wahlberechtigt sind, während andere nicht österreichische Staatsbürger/innen davon ausgeschlossen sind, widerspricht insbesondere den Bestimmungen des Art 6 des EG-Vertrages, wonach jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

Näheres zu diesem Themenkreis ist den Ausführungen zu Z 1 der Erläuterungen im Besonderen Teil zu entnehmen.

Bei den übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um legistische Anpassungen bzw. Klarstellungen. Inhaltliche Änderungen sind damit grundsätzlich nicht verbunden.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1:

Der § 1 wurde sprachlich neu und kürzer gefaßt. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

In Abs. 3 ist daher - im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage - auch das passive Wahlrecht für Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft ohne österreichische Staatsbürgerschaft vorgesehen.

Das aktive Wahlrecht stand Studierenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen schon bisher zu.

Das bedeutet, daß bislang Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlose nicht in Organe passiv gewählt werden konnten und somit auch keine Tätigkeit als "Studentenvertreter" ausüben durften.

Die Österreichische Hochschülerschaft diskutiert das Problem, daß Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose nicht passiv wahlberechtigt sind, seit sehr langer Zeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird seit Jahren von der Österreichischen Hochschülerschaft gewünscht und gefordert.

Am 26. November 1994 und 27. Jänner 1995 wurden wiederum - und zwar zum wiederholten Maße - entsprechende Beschlüsse seitens des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in diese Richtung gefaßt.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft bedarf keiner Verfassungsbestimmung, zumal derzeit auch den Südtiroler/inne/n in einfach gesetzlicher Form wie österreichischen Staatsbürger/inne/n passives Wahlrecht bei den ÖH-Wahlen eingeräumt wird (siehe BGBl 57/1979, § 4 Abs 4).

Im übrigen handelt es sich bei der österreichischen Hochschülerschaft um eine Interessensvertretung, die den Kammern gleichzusetzen ist. Nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltskammer sind nicht österreichische Staatsbürger/innen den österreichischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß Art 6 EG-V gilt das Diskriminierungsverbot im Anwendungsbereich des Vertrages. Eine Änderung der derzeitigen Bestimmungen ist schon deshalb notwendig, da derzeit eine unterschiedliche Behandlung nicht österreichischer Staatsbürger/innen (passives Wahlrecht für Südtiroler/innen) nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen eine schlechterstellende Differenzierung nicht auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit stützen. Dieses Kriterium gilt ohne weiteres als sachwidrig. Der sachliche Anwendungsbereich bestimmt sich zunächst als die Gesamtheit der durch die anderen Bestimmungen des Vertrages erfaßten Sachverhalte. Darüber hinaus gilt Art 6 für nationale Bestimmungen, die zwar nicht von anderen Bestimmungen des Vertrages erfaßt sind, denen aber eine notwendige akzessorische Funktion bei der Realisierung einer gemeinschaftsrechtlichen Position zukommt. Da der Zugang zu den Universitäten nicht beschränkt werden darf, ist logischerweise die Einführung des passiven Wahlrechtes nach den Bestimmungen des EU-Rechtes zwingend geboten, und zwar allein deshalb, um die Ungleichbehandlung von Südtirolern und anderen nicht österreichischen Staatsbürger/inne/n zu beseitigen.

Das passive Wahlrecht wird im übrigen auch ausländischen Studierenden in einigen anderen EU-Mitgliedsstaaten zugestellt.

So ist beispielsweise das passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland für alle Studierenden gegeben, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes lediglich für EU-Bürger wird von der Österreichischen Hochschülerschaft nicht gewollt.

#### Zu Z 2:

§ 17 Abs. 5 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1966, legte fest, daß der Entwurf des Studienplanes dem zuständigen Hauptausschuß (Fachausschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln ist.

Diese Bestimmung wurde mit der Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Jahre 1981, BGBl. Nr. 382/1981 außer Kraft gesetzt.

Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

#### Zu Z 3:

Die derzeitige Zitierung beruht auf einem Redaktion versehen. Eine entsprechende Berichtigung ist daher angebracht.

Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

#### Zu Z 4:

Diese Bestimmung ist für den Zentralausschuß nicht anwendbar, da gemäß § 12 Hörerversammlungen von jedem Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission einzuberufen sind.

Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Einberufung und des Ablaufes von Hörerversammlungen in den Geschäftsordnungen ist nunmehr in § 12 Abs. 1 verankert.

Zu Z 5:

Da auf Fakultätsebene keine Behörden nach dem Studienförderungsgesetz bestehen - mit Inkrafttreten der Novelle des Studienförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 361/1985, wurde die Kommission für Begabtenförderung abgeschafft - ist diese Entsendungskompetenz obsolet.

Zu Z 6:

§ 9 Abs. 7 war der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. Die in § 9 Abs. 7 erwähnte Kunsthochschulordnung wurde novelliert (siehe BGBI. Nr. 303/1989, Entfall des § 5). Das Akademie-Organisationsgesetz aus 1955 wurde durch ein neues Akademie-Organisationsgesetz aus 1988 ersetzt. Die Studienrichtung "Schule" ist im Akademie-Organisationsgesetz 1988 nicht mehr vorgesehen und wurde daher aus § 9 Abs. 7 gestrichen.

Zu Z 7:

Vgl. die Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 8:

Die Entsendung in die verschiedenen Kommissionen (Unterkommissionen) der Kollegialorgane ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht einheitlich geregelt. Da es jedenfalls wünschenswert ist, daß die Vertreter der Studierenden in sämtlichen Gremien entsprechend dem Wählerwillen vertreten sind, ist für die Entsendung in sämtliche Kommissionen und somit auch in die Unterkommission das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen in den entsendungsbefugten Organen der Hochschülerschaft entscheidend.

Bei der nunmehrigen Formulierung handelt es sich im wesentlichen um eine Klarstellung der derzeitigen Rechtslage, welche durch mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geboten ist.

Um die proportionale Vertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis sicherzustellen und die Gefahr der Majorisierung schwächerer Fraktionen hintanzuhalten, wird mit dieser Bestimmung klargestellt, daß der Beschuß über die Entsendung auf Grund eines Gesamtvorschlages zu fassen ist.

Da, wie bereits erwähnt, die Entsendung von Vertretern der Studierenden auch in Unterkommissionen in analoger Reihenfolge wie die Entsendung in Kollegialorgane und in (Haupt)Kommissionen der Kollegialorgane erfolgen soll, wurde durch die Einfügung der Wortfolge "und deren Unterkommissionen" eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu Z 9:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 10:

Diese Bestimmung ist auf Grund der Neufassung der Nationalratswahlordnung 1992 und der Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende zu ändern.

Durch die Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende müssen auch Vorkehrungen hinsichtlich ausländischer Verurteilungen geschaffen werden.

Die Wählbarkeit ist somit auch bei ausländischen Verurteilungen ausgeschlossen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die im Ausland begangene strafbare Handlung materiell auch einen österreichischen Straftatbestand darstellen würde und das im Ausland durchgeföhrte Strafverfahren formell so abgewickelt wurde, daß es den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Zu Z 11:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Voraussetzung für die Bekleidung eines Mandates an die Wählbarkeit gebunden ist.

Hinsichtlich der Wählbarkeit für die einzelnen Organe wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes hingewiesen.

Ordentliche Hörer können beispielsweise nur dann als Studienrichtungsvertreter gewählt werden, wenn sie die entsprechende Studienrichtung in dem der Wahl vorangegangenen Semester inskribiert haben. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den Wahlauschlussgründen (vgl. Z 10) verwiesen.

Zu Z 12:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 13:

Im Sinne der sprachlichen Gleichstellung wurde ein geschlechtsneutraler Begriff gewählt.

Zu Z 14:

Mit dieser Bestimmung wird den Wahlkommissionen die Möglichkeit eingeräumt, für dislozierte Universitätsstandorte entsprechende Unterkommissionen einzurichten.

Zu Z 15:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 16 und Z 17:

Die derzeitigen Übergangsbestimmungen sind längst überholt, sie sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 11:

Es handelt sich um überholte Übergangsbestimmungen, die entsprechend der legistischen Richtlinien aufzuheben sind.

Zu Artikel III:

Da den ausländischen Hörern nunmehr das passive Wahlrecht eingeräumt wird, ist die Bestimmung, mit der bestimmte Südtiroler den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden, hinfällig.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.